

Freitag, 11. Januar 1946.

Rückweisung Dino Alfieri.

Justiz- und Polizeidepartement. Anträge vom 10. Dezember 1945

Mit Antrag vom 10. Dezember 1945 berichtete das Justiz- und Polizeidepartement ^{und 10. Januar 1946} was folgt: "Mit Beschluss vom 19. November 1943 hat der Bundesrat entschieden, es sei Herrn Dino Alfieri, früherem italienischem Minister und Botschafter in Berlin, das Asylrecht in der Schweiz zu verweigern. Dadurch hat er zum Ausdruck gebracht, dass er Alfieri als einen unerwünschten Ausländer betrachte, dem er aus aussen- und innenpolitischen Gründen die Rechtswohltat des schweizerischen Asyls nicht zubilligen könne.

Im Zeitpunkt seines Grenzübertrittes war Alfieri schwer krank, was durch eine ärztliche Untersuchung einwandfrei festgestellt wurde. Ausserdem hätte ihn damals die Ausschaffung der Gefahr ausgesetzt, den Neofascisten in die Hand zu fallen und von diesen kurzerhand erschossen zu werden. Lediglich diese doppelte Gefährdung bewog den Bundesrat, von einer sofortigen Rückstellung Umgang zu nehmen. Der eingangs erwähnte Bundesratsbeschluss vom 19. November 1943 hatte die Meinung, dass Alfieri nach seiner Wiederherstellung und Reisefähigkeit und nach Wegfall seiner unmittelbaren Gefährdung die Schweiz wieder zu verlassen habe. Da sich sein Gesundheitszustand nicht besserte und inzwischen gegen ihn und andere Mitglieder des Grossen Fascistenrates in Verona das Todesurteil ausgefällt worden war, wurde bis auf weiteres von seiner Ausschaffung Umgang genommen. Alfieri ist somit in der Schweiz lediglich auf Zusehen hin geduldet.

Am 26. Juni 1945 nahm der Bundesrat zustimmend von einer vorläufigen Mitteilung des Justiz- und Polizeidepartements Kenntnis, dass es Alfieri, sobald sich die Gelegenheit dazu biete, über die Grenze schaffen werde, da eine Vollstreckung des Todesurteils durch die neue italienische Regierung kaum mehr zu befürchten sei und sein Gesundheitszustand seine Rückkehr nach Italien zu erlauben scheine.

Mit Eingabe vom 22. August 1945 richtete Herr Dr. Ed. Sillig, Advokat in Vevey, ein Wiedererwägungsgesuch an den Bundesrat, mit dem Begehren, es sei Alfieri das Asyl in der Schweiz zu gewähren. Er erklärt, dass der Fall Alfieri die nationale Ehre unseres Landes berühre. Herr Sillig beziehe für seine Bemühungen weder ein Honorar, noch hätten ihn andere Interessen dazu veranlasst. An die Spitze seiner Eingabe stellt er folgendes Zitat aus einer Rede des Herrn Bundesrat Celio vom 1. August 1945: "La Suisse doit rester fidèle à sa tradition de terre de refuge. Les persécutés, les victimes du fanatisme quel qu'il soit, doivent être assurés de trouver chez nous l'hospitalité."

Herr Dr. Sillig sucht in seinen Ausführungen die Asylwürdigkeit des Dino Alfieri und seiner Familie zu begründen, wobei er sich insbesondere auf folgendes stützt:



a) Alfieri sei friedliebend gewesen.

Zum Beweis werden seine Beziehungen zum Vatikan erwähnt, insbesondere ein Telegramm des Papstes vom 12. Januar 1945, in welchem ihm das Oberhaupt der katholischen Kirche den Segen erteilt.

b) Dino Alfieri sei kein Kriegsverbrecher, was von verschiedenen Italienern in der Schweiz, die mit dem Fascismus in keiner Beziehung stunden, bestätigt werden könne.

c) Dino Alfieri sei nicht anti-demokratisch eingestellt, was sich aus einem rühmenden Kommentar aus dem Jahre 1930- also zur Zeit der unbeschränkten Herrschaft des Fascismus in Italien - zum Buche von de Bryce "Les démocraties modernes" ergebe.

d) Für die während der Zeit, als Alfieri Propagandaminister war, teilweise unfreundliche Haltung der italienischen Presse gegenüber unserem Lande, trage nicht er die Verantwortung, sondern der damalige Regierungschef Mussolini selbst. Herr Dr. Sillig sei im Besitze eines Briefes des gegenwärtigen sozialdemokratischen Mitgliedes der italienischen Regierung, Gasparotto, in dem diese Auffassung bestätigt werde.

e) Es sei unrichtig, dass Dino Alfieri den Italienern den Besuch unserer Landesausstellung im Jahre 1939 verboten habe. Gewisse Reisebeschränkungen, die aus finanzpolitischen Gründen ergriffen worden seien, habe nicht Alfieri veranlasst.

Herr Dr. Sillig ersucht den Bundesrat, es sei Herrn Alfieri und seiner Familie Asyl zu gewähren, da hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 70 der Bundesverfassung und Art. 21 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 gegeben seien und das Asyl auch in Befolgung der christlichen Grundsätze unseres Staates nicht verweigert werden dürfe.

In einer persönlichen Einvernahme, die am 30. Oktober 1945 in Montana stattfand, hat Alfieri erklärt, dass er die Eingabe von Herrn Dr. Sillig, soweit sie seine Person betreffe, bestätige. Herr Dr. Sillig handle generell als sein Anwalt, doch habe er ihm zur Einreichung der in Frage stehenden Eingabe an den Bundesrat keinen besondern Auftrag erteilt. Herr Dr. Sillig habe ihm erst nachträglich von dieser Eingabe Kenntnis gegeben und dabei betont, dass er bei dieser Vorkehr nicht als sein Rechtsbeistand auftrete, sondern sich, ohne dafür ein Honorar in irgendeiner Form zu beziehen, als Verteidiger seiner Sache betrachte.

Zu den Ausführungen von Herrn Dr. Sillig nimmt das Justiz- und Polizeidepartement, ohne auf die einzelnen Anbringen näher einzutreten, folgende Stellung ein:

Wie Professor Burckhardt in seinem Kommentar zur Bundesverfassung auseinandersetzt, ist unter Asyl die Zuflucht zu verstehen, die einem politischen Flüchtling gewährt wird. Das Asyl ist ein Recht der Schweiz gegenüber andern Staaten, keine Pflicht, weder einem andern Staat, noch dem Flüchtling gegenüber.

- 3 -

Daraus ergibt sich, dass der Flüchtling auch keinen Rechtsanspruch auf Gewährung des Asyls besitzt. Die Asylgewährung ist von jeher als eine politische Staatsmaxime der Schweiz im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gehandhabt worden. Zu jeder Zeit muss der Bundesrat in freiem Ermessen den jeweiligen Verhältnissen und Möglichkeiten des Einzelfalles Rechnung tragen können. Sein Entscheid ist ein Ausfluss der Staats-Souveränität. Ueber die Gründe seines Handelns, bei dem aussen- und innenpolitische Erwägungen mitbestimmend ins Gewicht fallen, ist er dem Flüchtling keine Rechenschaft schuldig; ebensowenig ist er diesem gegenüber an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens gebunden.

Keine eidgenössische Behörde ist verpflichtet, einem Ausländer die Einreisebewilligung in die Schweiz zu erteilen. Noch viel weniger ist der Bundesrat gehalten, einen Ausländer, der, wie Alfieri, unser Land illegal betreten hat, bei sich zu dulden. Aus freien Stücken, ausschliesslich aus Gründen der Menschlichkeit, hat sich der Bundesrat hierzu bereit finden lassen. Rechtsirrtümlich jedoch ist es, wenn Herr Dr. Sillig aus dieser faktischen Duldung für den Bundesrat die Pflicht zur Asylgewährung an Alfieri herleiten will.

Nach unserer Auffassung enthält die Eingabe von Herrn Dr. Sillig keine Tatsachen, die den Bundesrat veranlassen könnten, von der Haltung abzugehen, die er seit dem Grenzübertritt Alfieris konsequent eingenommen hat. Jedenfalls gehört dazu nicht die Feststellung, dass sich Alfieri der Verantwortung für die Presseangriffe, die während seiner Ministertätigkeit gegen die Schweiz erfolgten, entschlagen will und sie seinem toten Regierungschef zuschiebt. Eine solche nachträgliche Abwälzung der Verantwortung muss für einen frühern Minister, der sich der Bedeutung seines Postens bewusst war, eher befremdend wirken. Und dass Alfieri als Leiter des Ministeriums für Volkskultur in positivem Sinne für die Schweiz tätig gewesen wäre, wird weder von ihm selbst noch von seinem Anwalt behauptet. Er zählte zu den höchsten Würdenträgern eines Régimes, und zwar zu einer Zeit, als dieses zu der schweizerischen demokratischen Staatsauffassung in schärfstem Widerspruch stand.

Wenn der Bundesrat die Asylgewährung des Alfieri ablehnt, so stellt er sich damit nicht in Gegensatz zu der traditionellen Asylpraxis der Schweiz. Nur vermag er in der Person Alfieris nicht den um seiner Gesinnung willen verfolgten politischen Flüchtling zu erblicken, er sieht in ihm vielmehr den in der Oeffentlichkeit hervorgetretenen italienischen Staatsmann, bei dem das schweizerische Verfassungsprinzip der Pressefreiheit wenig Verständnis fand. Hierüber dürfte bei der Mehrzahl der damals in Rom tätigen Schweizerjournalisten nur eine Meinung herrschen. Nach wie vor muss ihm daher das Asyl grundsätzlich verweigert werden.

Das soll indessen den Bundesrat nicht hindern, in der Wahl des Zeitpunktes der Ausschaffung sich von Rücksichten der Menschlichkeit leiten zu lassen. Seit langem sind Bestrebungen im Gange, einerseits von den alliierten Besetzungsbehörden, anderseits von der italienischen Regierung, gewisse Zusicherungen dafür zu erhalten, dass Alfieri nach seiner Ausschaffung eine Behandlung zuteil werde, die seiner schweren Krankheit Rechnung trägt. Diese Verhandlungen haben bis jetzt noch zu keinen positiven Ergebnis geführt, sie sollen jedoch mit allem Nachdruck fortgesetzt werden.

- 4 -

Nach Mitteilungen aus Italien, sollen vom römischen Gerichtshof verschiedene ehemalige fascistische Minister zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt worden sein. Es ist damit zu rechnen, dass Alfieri das gleiche Schicksal, wenn nicht sogar die Todesstrafe, er eilen wird. Allerdings scheint bis jetzt eine Strafuntersuchung gegen ihn nicht eingeleitet worden zu sein. Während bis vor kurzem die Aburteilung fascistischer Verbrechen einem Sondergericht zugewiesen war, sollen nunmehr auf Betreiben der Linksparteien diese Fälle besonders Abteilungen der gewöhnlichen Assisengerichte unterbreitet werden. Diese Massnahme sei erfolgt, weil die Linksparteien der Meinung waren, dass das Sondergericht allzusehr nach juristischen Grundsätzen urteile und nicht genügend dem Umstände Rechnung trage, dass die Fälle mehr nach politischen Erwägungen zu behandeln seien. Mit der Zuweisung an die Assisengerichte wird somit eine Verschärfung der Strafen bezweckt. Jedenfalls ist durch die Abschaffung des Sondergerichtes eine Verschlimmerung der Lage für die Angeklagten eingetreten.

Alfieri befindet sich zurzeit immer noch in der Klinik "La Moubra" in Montana. Der behandelnde Arzt, Herr Dr. Ducrey, hat in einer am 30. Oktober zu Protokoll gegebenen Erklärung die Hafterstehungsfähigkeit Alfieris kategorisch verneint. Dessen Gesundheit sei dermassen geschwächt, dass ein auch nur kürzerer Aufenthalt in italienischen Gefängnissen eine Verschlimmerung seines Leidens bewirken und in einiger Zeit seinen Tod herbeiführen müsste. Diese Feststellung deckt sich mit dem Befund einer amtsärztlichen Expertise, die Mitte Juli durch das Justiz- und Polizeidepartement angeordnet worden ist.

Einzig und allein die Rücksichtnahme auf den Gesundheitszustand Alfieris vermag uns davon abzubringen, ihm schon jetzt einen bestimmten Zeitpunkt zur Ausreise vorzuschreiben. Er muss und soll sich jedoch darüber im Klaren sein, dass sein Verbleiben in der Schweiz nicht von Dauer sein kann. Sobald seine Ausreise ohne unmittelbare Gefährdung seines Lebens erfolgen kann, hat er die Schweiz zu verlassen."

Aus diesen Gründen beantragt das Justiz- und Polizeidepartement:

1. Das von Herrn Dr. Ed. Sillig, Advokat, in Vevey, am 22. August 1945 eingereichte Wiedererwägungsgesuch auf Gewährung des Asyls an Alfieri wird abgewiesen.
2. Die Verhandlungen zwecks Uebernahme Alfieris durch die italienischen Behörden oder durch die Organe der Besetzungsmächte unter Zusicherung einer seinem Gesundheitszustande angemessenen Behandlung sind ohne Aufschub fortzusetzen.
3. Unterdessen werden Alfieri und seine Familienangehörigen weiterhin in der Schweiz geduldet.

In seinem Nachtragsbericht vom 10. Januar 1946 teilt das Justiz- und Polizeidepartement noch mit:

"In seiner Sitzung vom 14. Dezember 1945 hat der Bundesrat dieses Geschäft behandelt, seine Beschlussfassung jedoch aufgeschoben, da unterdessen vom frühern Anwalt Alfieri, Herrn Dr. Flütsch, in Lugano, eine Anfrage eingetroffen war, ob das Wiedererwägungsgesuch nicht zurückgezogen werden könne.

Wir haben alsdann Herrn Dr. Flütsch wissen lassen, dass auf seine Anfrage hin der Bundesrat mit seinem Entscheide noch zuzuwarte, um Alfieri die Möglichkeit des Rückzuges einzuräumen, doch bedürfe es dazu einer formellen, schriftlichen Rückzugserklärung, die entweder von Alfieri selbst oder von Herrn Dr. Sillig auszugehen hätte und in den nächsten Tagen eintreffen müsste.

Eine solche Erklärung ist bis heute nicht eingegangen.

Dagegen schickte Herr Dr. Flütsch am 8. Januar 1946 zur Vervollständigung der Akten die Photokopie eines am 7. September 1943 vom italienischen Aussenministerium (Regierung Badoglio) an Alfieri gerichteten Schreibens, mit dem Herr Dr. Flütsch den Nachweis erbringen will, dass damals die neue königliche Regierung Alfieri ausdrücklich als Diplomaten anerkannt und übernommen habe. Gleichzeitig reichte er einen an ihn gerichteten Brief von Alfieri vom 23. Dezember 1945 ein, in welchem dieser in Wiederholung einer frühern mündlich und schriftlich abgegebenen Erklärung feststellt, dass er wohl Herrn Dr. Sillig generell mit der Wahrung seiner Interessen betraut, ihm jedoch keinen Auftrag zur Einreichung des fraglichen Wiedererwägungsgesuches gegeben habe. Er habe davon erst nachträglich Kenntnis erhalten. Im weitern appelliert Alfieri noch einmal an die Grossmut der Schweiz und die Gefühle der Menschlichkeit und verbindet damit die Bitte, ihn in der Schweiz zu belassen, da er auch heute bei seiner Rückkehr nach Italien wegen seiner Zugehörigkeit zur faschistischen Partei eine schwere Strafe zu gewärtigen habe, die er bei seiner ernsten Krankheit nicht zu erstehen vermöchte. Von einem Rückzug des fraglichen Wiedererwägungsgesuches ist in diesem Brief nicht die Rede.

Wir halten fest, dass bis heute weder von Alfieri noch von einem seiner Anwälte eine rechtsgültige Rückzugserklärung eingetroffen ist und dass die von Herrn Dr. Flütsch zugesandten Schriftstücke keine neuen Tatsachen enthalten, die uns zu einer Abänderung unseres Antrages führen könnten.

Wir stellen deshalb den Antrag, der Bundesrat wolle im Sinne unseres Antrages vom 10. Dezember 1945 beschliessen."

Auf Grund der Beratung wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das von Herrn Dr. Ed. Sillig, Advokat, in Vevey, am 22. August 1945 eingereichte Wiedererwägungsgesuch auf Gewährung des Asyls an Alfieri wird abgewiesen.
2. Die Verhandlungen zwecks Uebernahme Alfieris durch die italienischen Behörden oder durch die Organe der Besetzungsmächte unter Zusicherung einer seinem Gesundheitszustande angemessenen Behandlung sind ohne Aufschub fortzusetzen.
3. Von den italienischen Behörden ist jedoch die Zusicherung zu verlangen, dass Alfieri, falls er gerichtlich verfolgt werden sollte, in einem ordentlichen Verfahren abgeurteilt wird.
4. Unterdessen werden Alfieri und seine Familienangehörigen weiterhin in der Schweiz geduldet.

Mitteilung an Herrn Dr. Sillig durch die Bundeskanzlei,

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (Sekretariat, Polizeiabteilung und Bundesanwaltschaft in je 3 Exemplaren) sowie an das Politische Departement, für sich und zu Händen der Schweizerischen Gesandtschaft in Rom.

Freitag, 11. Januar 1946.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Wiedererwägungsgesuch
Offizier Georg.

Ch. Oser

Justiz- und Polizeidepartement 3. Januar 1946.

Das Justiz- und Polizeidepartement legt einen Bericht und Antrag vor über das Gesuch in der Ausweisungssache des Offizier Georg, geb. 1888, Deutschler, Ehemann der Klara geb. Karwat, Metzgerin, Inhaberin der Pension Waldheim in Davos-Dorf.

Antraggegenstand wird

b e s c h l o s s e n :

1. Den Wiedererwägungsgesuchen des Offizier Georg, geb. 1888 und dessen Tochter Marianna, geb. 1925, wird entsprochen. Die Ausweisungen gemäss Art. 70 BV werden aufgehoben. Der Offizier Georg kann auf Wohlverhalten hin der weitere Aufenthalt in der Schweiz gestattet werden.

2. Dem vorgenannten Offizier Georg ist von der zuständigen Polizeibehörde die Ausweisung anzuordnen.

3. Die Bundesanwaltschaft wird in Verbindung mit den kantonalen Behörden gemäss Art. 70 BV mit der Freiführung beauftragt.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Politische Departement, an die Bundeskanzlei zur Kenntnis, sowie in 3 Expl. an die Bundesanwaltschaft zur Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser